



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (181)

Trau' keinem Zeugen!

Nach sämtlichen Prozessordnungen ist der Zeuge ein anerkanntes Beweismittel. Im Rahmen der gerichtlichen „Wahrheitsfindung“ muss dieser über wahrgenommene Tatsachen Auskunft erteilen. Da Wahrnehmungen natürlich sehr subjektiv sind, gilt der Zeugenbeweis grundsätzlich als das schwächste Beweismittel. Denn Studien zufolge unterliegen die Angaben eines Zeugen ganz besonders zeitlichen Veränderungen. Diese können infolge von unbewussten Vorgängen im Extremfall bis ins Gegenteil des ursprünglich einmal Wahrgenommenen verkehrt werden. Sofern der Betroffene darüber hinaus eine gewisse psychische Nähe zu einer Partei aufweist, besteht nicht selten die Gefahr, dass gewisse Vorgänge „vorteilhafter“ geschildert werden, als diese in Wirklichkeit abgelaufen sind.

Obwohl die Zeugenaussage nicht immer verlässlich ist, stellt diese in der Praxis das häufigste Beweismittel dar. Die Gerichte müssen daher insbesondere bei gegensätzlichen Angaben darüber befinden, welchem Zeugen mehr Glauben zu schenken ist. Auch wenn sich ein Richter manchmal so einiges anhören muss, bedeutet dies nicht, dass dieser gegenüber jedem Zeugen äußerst skeptisch eingestellt ist. Zu diesem Ergebnis muss man gleichwohl aufgrund eines Urteils eines Münchener Amtsrichters kommen. In einer fast denkwürdigen Entscheidung stellte der Richter fest, dass die Aussage eines Fahrers eines unfallbeteiligten Fahrzeugs vor Gericht quasi nichts wert ist! Denn das Gericht sei in seiner bisherigen Praxis schon mit ca. 2000 Straßenverkehrsunfällen beschäftigt gewesen und hätte es noch niemals erlebt, dass jemals einer der beteiligten Fahrer schuld gewesen sei. Es sei – so das Urteil weiter – vielmehr immer so gewesen, dass jeweils natürlich der andere schuld gewesen sei. Bekanntlich seien Autofahrer ein Menschenschlag, dem Fehler grundsätzlich nie passierten. Wenn tatsächlich einmal ein Fehler passiere, dann sei man es natürlich nicht selbst, sondern grundsätzlich der andere gewesen. Mit diesen Ausführungen aber noch nicht genug. Das Gericht habe auch noch nie erlebt, dass jemals ein Fahrer, der als Zeuge oder Partei vernommen worden sei, eigenes Fehlverhalten eingeräumt oder zugestanden hätte. Wenn dies einmal tatsächlich passieren sollte, dann müsste man schlicht und einfach von einem Wunder sprechen. Wunder kämen aber in der Regel nur in Lourdes vor, wenn beispielsweise ein Blinder wieder sehen oder ein Lahmer wieder gehen könne oder aber in Fatima, wenn sich während der Papstmesse eine weiße Taube auf den Kopf des Papstes setze. Sogar in den dortigen Gegenden seien Wunder ziemlich selten, in deutschen Gerichtssälen passierten sie so gut wie nie, am allerwenigsten in den Sitzungssälen des Amtsgerichts München.

Ein regelrechter Klassiker im Rahmen der richterlichen Beweismittelprüfung stellt ein Strafurteil des Landgerichts Mannheim dar, welches über den Tatvorwurf der falschen uneidlichen Aussage zu befinden hatte. Den Prozess hatte ein gekündigter Vorderpfälzer gegen seinen ehemaligen Chef in die Wege geleitet, welcher angeblich eine Falschaussage in einem Verfahren vor dem Sozialgericht Mannheim getätigt haben soll. Dieser Vorwurf konnte nach der Beweisaufnahme jedoch nicht aufrecht erhalten werden, da das Ge-

richt den Ausführungen des gekündigten Arbeitnehmers keinen Glauben schenken konnte und wollte. Der Angeklagte wurde somit freigesprochen. In der Urteilsbegründung ging der Vorsitzende mit dem Zeugen, der gleichzeitig als Nebenkläger aufgetreten war, außergewöhnlich hart ins Gericht. So bestätigte das Gericht dem Pfälzer in nebensächlichen Einzelheiten Konzilianz, der geradezu Elastizität demonstriert habe, im entscheidenden Punkt aber stur wie ein Panzer geblieben sei. Der Richter rechnete nicht nur mit dem Betroffenen, sondern mit einer ganzen Region ab, indem er die These aufstellte, dass Menschen in diesem Landstrich mit schlechten charakterlichen Eigenschaften gesegnet und darüber hinaus faul und träge seien. Im Rahmen der Beweismittelprüfung führte das Gericht aus, dass es sich hier um eine Erscheinung handle, die speziell für den vorderpfälzischen Raum typisch und häufig sei, allerdings bedürfe es spezieller landes- und volkskundlicher Erfahrung, um das zu erkennen. Stammesfremde vermögen – so der ausgewiesene „Völkerkundler“ in schwarzer Robe weiter – das zumeist nur, wenn sie seit längerem in unserer Region heimisch seien. Es seien Menschen von, wie man meinen könnte, heiterer Gemütsart und jovialen Umgangsformen, dabei jedoch mit einer geradezu extremen Antriebsarmut, deren chronischer Unfleiß sich naturgemäß erschwerend auf ihr berufliches Fortkommen auswirke. Da sie jedoch auf ein gewisses träges Wohlleben nicht verzichten könnten – sie müssten ja dann hart arbeiten –, versuchten sie sich „durchzuwursteln“ und bei jeder Gelegenheit durch irgendwelche Tricks Pekuniäres für sich herauszuschlagen. Wehe jedoch, wenn man ihnen dann etwas streitig machen wolle. Dann täten sie alles, um das einmal Erlangte nicht wieder herausgeben zu müssen, und scheuten auch nicht davor zurück, notfalls jemanden „in die Pfanne zu hauen“ und dies mit dem freundlichsten Gesicht. Einmal in Fahrt gekommen führte der Hobbyethnologe ferner über den Zeugen aus, dass sicherlich auch jener mit dieser Lebenseinstellung bisher „über die Runden gekommen sei“. Mit Sicherheit habe er nur zeitweise richtig gearbeitet. Angeblich wolle er nach dem Hinauswurf durch den Angeklagten weitere Arbeitsstellen inne gehabt haben, sei jedoch auf Nachfrage nicht in der Lage gewesen, auch nur eine zu nennen! Und wenn man sehe, dass er schon jetzt im Alter von noch nicht einmal 50 Jahren ernsthaft seine Frühberentung ansteuere, dann bestätige dies nur den geheften Eindruck. Welche Erfahrungen den Richter zu der völlig neben der Spur liegenden Generalabrechnung veranlasst hatten, sind nicht überliefert. Diese dürften sich wohl in keiner Weise mit denen unseres ehemaligen Bundeskanzlers aus Oggersheim decken, welcher in seiner Doktorarbeit über seine Heimat aus dem Jahre 1958 festgestellt hatte:

Die Pfalz beheimatet – soweit sich solche allgemeine Feststellungen treffen lassen – einen fröhlichen und weltoffenen Menschenschlag, der viel Sinn für gesellschaftliches Zusammenleben und die Freuden der Zeit hat und dem dogmatischen Denken abgeneigt ist!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de